

Bieter- und Bewerberinformation für Vergabeverfahren der Stadt Bensheim

Diese Bieter- und Bewerberinformation dient als Übersicht über die Teilnahme an Vergabeverfahren der Stadt Bensheim.

Sie soll interessierten Unternehmen die Möglichkeit bieten sich über den Ablauf sowie den Anforderungen eines Vergabeverfahren der Stadt Bensheim und deren Eigenbetriebe zu informieren.

Bitte lesen Sie sich dieses Dokument, sowie die bereitgestellten Unterlagen, die Bekanntmachungen in der HAD sowie alle weiteren Unterlagen sorgfältig durch. Selbstverständlich helfen wir Ihnen bei Fragen gerne weiter. Die Kontaktdaten finden Sie am Ende dieses Dokuments.

Gemäß den EU-Vergaberichtlinien stellt die Stadt Bensheim nach und nach die Vergabeverfahren auf rein elektronische Vergabeverfahren um.

Die EU-Vergaberichtlinien sehen folgenden Zeitplan für die Umstellung vor:

- ab 18.04.2016 müssen alle Bekanntmachungen und Ausschreibungsunterlagen elektronisch zugänglich sein.
- Ein Jahr später müssen dann alle Angebote an zentrale Beschaffungsstellen elektronisch übermittelt werden, 18.04.2017.
- Bis zum 18.10.2018 müssen endgültig alle öffentlichen Auftraggeber und alle Bieter ausschließlich elektronische Mittel bei der Vergabe von Aufträgen nutzen.

Weitere Informationen und Anleitungen zur E-Vergabe erhalten Sie auf der Homepage der Stadt Bensheim im Bereich E-Vergabe.

Inhaltsverzeichnis

1. Interessenbekundungsverfahren (IBV)	2
2. Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes.....	2
3. Welche Unterlagen muss der Bieter für eine erfolgreiche Angebotsabgabe ausfüllen und zurück schicken?	4
4. Ablauf der Vergabeverfahren nach Verfahrensart	4
5. Was führt zum Ausschluss eines Angebotes	6
6. Welche Fristen sind zu beachten?.....	7
7. Kontakt zwischen Bieter und Auftraggeber während der Angebotserstellungsphase	8
8. Aufklärung des Angebotsinhalts, Verhandlungsverbot.....	8
9. Ansprechpartner	9

1. Interessenbekundungsverfahren (IBV)

Interessenbekundungsverfahren sind vereinfachte Teilnahmewettbewerbe zur Auswahl von Bewerbern vor beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe.

IBV sind

- bei Bauleistungen ab 100.000 Euro netto je Gewerk
- bei Lieferungen ab 50.000 Euro netto je Auftrag
- und bei Dienst- und Werkleistungen ab 50.000 Euro netto je Auftrag

durchzuführen.

IBV werden von der Stadt Bensheim in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) sowie auf der Homepage der Stadt Bensheim unter Angabe des Ausschreibungsgegenstandes und der Bewerbungsbedingungen veröffentlicht.

An einem Auftrag interessierte Unternehmen können sich im Zuge des IBV bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist bei der Stadt Bensheim bewerben.

Zwingend notwendig ist hierbei der Nachweis der in der Bekanntmachung des IBV veröffentlichten Bewerbungsbedingungen (Punkt 7).

Der Nachweis der Bewerbungsbedingungen ist die Grundlage zur Feststellung der Eignung der Unternehmen.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben können nur geeignete Unternehmen zu einer Angebotsabgabe aufgefordert werden. Die Nachweise der Bewerbungsbedingungen sollten demnach von den Unternehmen sorgfältig und aussagekräftig zusammengestellt werden.

Bewerbungen ohne Nachweis der Bewerbungsbedingungen können für das Vergabeverfahren nicht berücksichtigt werden.

Die Unternehmen werden nicht gesondert auf die fehlenden Nachweise der Bewerbungsbedingungen hingewiesen.

Die Anzahl der Unternehmen, die zu einem Angebot aufgefordert werden sollen, kann durch den Auftraggeber beschränkt werden. Die Beschränkung wird in der Bekanntmachung des IBV veröffentlicht.

Bewerben sich mehr geeignete Unternehmen als aufgefordert werden sollen steht der Stadt Bensheim ein Auswahlrecht zu.

Ist keine Beschränkung angegeben werden alle geeigneten Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Nicht geeignete Unternehmen werden nicht gesondert über deren Ausschluss aus dem Vergabeverfahren informiert.

2. Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

Wird Ihr Unternehmen im Rahmen einer freihändigen Vergabe, einer beschränkten Ausschreibung oder einer öffentliche Ausschreibung zu einem Angebot aufgefordert sind folgende Punkte unbedingt zu beachten:

1 Welche Unterlagen werden dem Bieter im Rahmen der Abgabe eines Angebotes zu geschickt bzw. stehen bei Subreport zum Download bereit?

Die Auftragsunterlagen setzen sich wie folgt zusammen:

VOB/ VOL Freihändige Vergabe:

- Vorbemerkungen
- Leistungsverzeichnis
- Angebotsaufforderung
- VHB 124 für nicht präqualifizierte Unternehmen (muss nicht abgegeben werden wenn der Bieter präqualifiziert ist)
- Hinweisblatt Bauleistungsversicherung (VOB-Vergabeverfahren)
- Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) vom 19. Dezember 2014

VOB Beschränkte Ausschreibung / Öffentliche Ausschreibung:

- VHB 211
- VHB 212
- VHB 213
- VHB 214
- VHB 215
- Zusätzliche Vertragsbedingungen
- Weitere Vertragsbedingungen
- VHB 124 für nicht präqualifizierte Unternehmen (muss nicht abgegeben werden wenn der Bieter präqualifiziert ist)
- Hinweisblatt Bauleistungsversicherung
- Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) vom 19. Dezember 2014
- ggfs. VHB 231, 231, 233, 248
- Leistungsverzeichnis
- Angebotsaufforderung
- roter Umschlag

VOL Beschränkte Ausschreibung / Öffentliche Ausschreibung:

- VHB 631
- VHB 632
- VHB 633
- VHB 634
- VHB 635
- Zusätzliche Vertragsbedingungen
- Weitere Vertragsbedingungen
- VHB 124 für nicht präqualifizierte Unternehmen (muss nicht abgegeben werden wenn der Bieter präqualifiziert ist)
- Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) vom 19. Dezember 2014
- Leistungsverzeichnis
- Angebotsaufforderung
- roter Umschlag

Bei Vergabeverfahren die über das E-Vergabeportal Subreport durchgeführt werden sind die VHB Formblätter und die übrigen Vertragsbedingungen unter dem Dokument „VHB Vorbemerkungen“ zusammengeführt.

3. Welche Unterlagen muss der Bieter für eine erfolgreiche Angebotsabgabe ausfüllen und zurück schicken?

Bitte beachten Sie, dass die Angebote bis zum angegebenen Angebotsabgabetermin bei uns vorliegen müssen.

Bitte lesen Sie sich die Ihnen zur Verfügung gestellten Ausschreibungsunterlagen sorgfältig durch. Sollten beim Ausfüllen der Unterlagen Fragen auftreten, können Sie gerne mit uns Kontakt aufnehmen.

Fehlerhaft ausgefüllte oder nicht unterschriebene Unterlagen werden von der Angebotswertung ausgeschlossen.

Angebotsabgabe in Papierform

Sind die Bieter in Papierform zur Angebotsabgabe aufgefordert worden oder wollen die Bieter ihr Angebot nach Aufforderung durch die E-Vergabe in Papierform bei der Stadt Bensheim einreichen, so sind die Unterlagen, welche unbedingt mit dem Angebot eingereicht werden müssen auf dem VHB Formular 211/631 unter Punkt C) oder dem Dokument „Vorbemerkungen B-60“ erfasst.

Sollten die Angebote in Papierform eingereicht werden, müssen diese vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein, sowie in einem verschlossenem Umschlag eingereicht werden.

Elektronische Angebotsabgabe

Wollen die Bieter Ihr Angebot im Rahmen der E-Vergabe elektronisch abgeben, so werden ihnen die einzureichenden Unterlagen automatisch im Laufe der Angebotsabgabe aufgeführt.

Ausführliche Anleitungen zum Ablauf der E-Vergabe erhalten sie hier (→ Link zu den Anleitungen von Subreport)

4. Ablauf der Vergabeverfahren nach Verfahrensart

Freihändige Vergabe mit vorherigem IBV

Zum IBV siehe Informationen – Interessenbekundungsverfahren –

Nach Abschluss des IBV werden die als geeignet bewerteten Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Die Angebotsunterlagen können elektronisch über Subreport bezogen werden oder werden den Bietern per Post zugestellt.

Die Angebote sind unter Beachtung der Einreichungsfrist zu kalkulieren und über Subreport beziehungsweise in einem verschlossenen Umschlag bei

Angebotsabgabe in Papierform rechtzeitig bei der Stadt Bensheim einzureichen.
Eine verspätete Angebotsabgabe führt zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren.

Nach Angebotswertung seitens der Stadt Bensheim erhalten die im Vergabeverfahren unterlegenen Unternehmen eine Absage.

Das Unternehmen, welches den Wettbewerb gewinnen konnte, erhält ein Auftragschreiben und kann sich damit als beauftragt ansehen.

Beschränkte Ausschreibungen mit vorherigem IBV

Zum IBV siehe Informationen – Interessenbekundungsverfahren –

Nach Abschluss des IBV werden die als geeignet bewerteten Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Die Angebotsunterlagen können elektronisch über Subreport bezogen werden oder werden den Bietern per Post zugestellt.

Die Angebote sind unter Beachtung der Einreichungsfrist zu kalkulieren und über Subreport beziehungsweise in einem verschlossenen Umschlag bei Angebotsabgabe in Papierform rechtzeitig bei der Stadt Bensheim einzureichen.
Eine verspätete Angebotsabgabe führt zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren.

Die Angebote werden zum Einreichungstermin im Rahmen einer Submission geöffnet und protokolliert.

- bei einem VOB Vergabeverfahren ist es möglich, dass Vertreter der Unternehmen während der Angebotsöffnung (Submission) anwesend sein können. *Die Vertreter müssen sich ausweisen. Vertreter der Unternehmensleitung benötigen eine Vollmacht*
- bei einem VOL Vergabeverfahren ist eine Teilnahme von Unternehmen bei der Angebotsöffnung rechtlich nicht vorgesehen

Bei einem elektronischem Verfahren können die Bieter unmittelbar nach Beendigung der Submission das Submissionsprotokoll über Subreport einsehen. *Bei Ausschreibungen nach der VOL werden keine Protokolle veröffentlicht.*

Nach Angebotswertung seitens der Stadt Bensheim erhalten die im Vergabeverfahren unterlegenen Unternehmen eine Absage.

Das Unternehmen, welches den Wettbewerb gewinnen konnte erhält ein Auftragschreiben und kann sich damit als beauftragt ansehen.

Öffentliche Ausschreibung

Öffentliche Ausschreibungen werden von der Stadt Bensheim in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) unter Angabe des Ausschreibungsgegenstandes und der Teilnahmebedingungen veröffentlicht.

Des Weiteren wird die Ausschreibung auf der Homepage der Stadt Bensheim bekannt gegeben.

Der Ausschreibungsunterlagen erhalten die Bieter über das elektronische Vergabeportal von Subreport. Durch die E-Vergabe ist das Verfahren für interessierte Bieter kostenfrei.

Die Angebote werden zum Einreichungstermin im Rahmen einer Submission geöffnet und protokolliert.

- bei einem VOB Vergabeverfahren ist es möglich, dass Vertreter der Unternehmen während der Angebotsöffnung (Submission) anwesend sein können. *Die Vertreter müssen sich ausweisen. Vertreter der Unternehmensleitung benötigen eine Vollmacht*
- bei einem VOL Vergabeverfahren ist eine Teilnahme von Unternehmen bei der Angebotsöffnung rechtlich nicht erlaubt

Bei einem elektronischem Verfahren können die Bieter unmittelbar nach Beendigung der Submission das Submissionsprotokoll über Subreport einsehen. *Bei Ausschreibungen nach der VOL werden keine Protokolle veröffentlicht.*

Nach Angebotswertung seitens der Stadt Bensheim erhalten die im Vergabeverfahren unterlegenen Unternehmen eine Absage.

Das Unternehmen, welches den Wettbewerb gewinnen konnte erhält ein Auftragschreiben und kann sich damit als beauftragt ansehen.

5. Was führt zum Ausschluss eines Angebotes

Folgende Tatbestände führen zum Ausschluss eines Angebotes aus dem Vergabeverfahren:

VOL

Ausgeschlossen werden:

- Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Erklärungen und Nachweise enthalten
- Angebote, die nicht unterschrieben sind
- Angebote, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind
- Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vertragsunterlagen vorgenommen worden sind
- Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, sofern der Bieter dies zu vertreten hat
- Angebote von Bietern, die in Bezug auf die Vergabe eine unzulässige, wettbewerbsbeschränkende Abrede getroffen haben

VOB

Auszuschließen sind:

- Angebote, die im Eröffnungstermin (Submissionstermin) dem Verhandlungsleiter bei Öffnung des ersten Angebotes nicht vorgelegen haben, ausgenommen Angebote nach [§ 14 Abs. VOB/A](#)
- Angebote, die den Bestimmungen des [§ 13 Abs.1 Nummern 1,2 und 5 VOB/A](#) nicht entsprechen
- Angebote, die den Bestimmungen des § 13 Abs. 1 Nummer 3 nicht entsprechen; ausgenommen solche Angebote, bei denen lediglich in einer einzelnen unwesentlichen Position die Angabe des Preises fehlt und durch die Außerachtlassung dieser Position der Wettbewerb und die

Wertungsreihenfolge, auch bei Wertung dieser Position mit dem höchsten Wettbewerbspreis, nicht beeinträchtigt werden

- Angebote von Bietern, die in Bezug auf die Ausschreibung eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt
- Nebenangebote, wenn der Auftraggeber in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen erklärt hat, dass er diese nicht zulässt
- Nebenangebote, die dem [§ 13 Abs. 3 Satz 2 VOB/A](#) nicht entsprechen
- Angebote von Bietern, die im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben haben

VOB und VOL

Außerdem können Angebote von Bietern ausgeschlossen werden, wenn

- über deren Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist
- die Bieter sich in Liquidation befinden
- die Bieter nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, die Ihre Zuverlässigkeit als Bieter in Frage stellt
- die Bieter ihre Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nicht ordnungsgemäß erfüllt haben
- die Bieter im Vergabeverfahren unzutreffende Erklärungen im Bezug auf ihre Eignung abgegeben haben (VOL)
- auf das Angebot und Begleitschreiben die Geschäftsbedingungen gedruckt wurden

6. Welche Fristen sind zu beachten?

Bewerbungsfrist

Die Bewerbungsfrist gibt den Zeitraum an, in dem Unternehmen bei der Durchführung von Interessenbekundungsverfahren und Teilnahmewettbewerben ihr Auftragsinteresse kundtun und Ihre Eignung unter Einhaltung der Bewerbungsbedingungen nachweisen.

Die Bewerbungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Bewerbungen, die bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht vorliegen, scheiden aus dem Vergabeverfahren aus.

Die Bewerbungsfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Bekanntmachung (Veröffentlichung in der HAD) und endet zum angegebenen Zeitpunkt in der Bekanntmachung.

Angebotsfrist

Die Angebotsfrist gibt den Zeitraum an, der den Bietern für die Bearbeitung und Abgabe des Angebotes zur Verfügung steht. Innerhalb dieser Frist ist es den Bietern auch möglich, ihr Angebot zurückzuziehen. Dies muss schriftlich bis zum Ablauf der Angebotsfrist erfolgen.

Die Angebotsfrist ist eine Ausschlussfrist. Angebote, die bis zum Ablauf der Angebotsfrist nicht vorliegen, scheiden aus dem Vergabeverfahren aus.

Die Angebotsfrist beginnt bei einer öffentlichen Ausschreibung mit dem Tag der Absendung der Bekanntmachung (Veröffentlichung in der HAD). Bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben mit dem Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

Sie endet zum angegebenen Zeitpunkt in der Bekanntmachung.

Zuschlagsfrist/Bindefrist

Die Zuschlagsfrist/Bindefrist ist die Frist, die der Auftraggeber zur Prüfung und Wertung der eingegangenen Angebote und zur Auftragserteilung ansetzt.

Innerhalb dieser Frist sind die Bieter gegenüber dem Auftraggeber an ihre Angebote gebunden und können diese nicht ändern, berichtigen oder zurückziehen.

Die Zuschlagsfrist/Bindefrist mit dem Ende der Angebotsfrist und endet zu dem vom Auftraggeber festgesetzten Zeitpunkt.

7. Kontakt zwischen Bieter und Auftraggeber während der Angebotserstellungsphase

Die Bieter eines Vergabeverfahren können vom Auftraggeber während des Laufs der Angebotsfrist sachdienliche Auskünfte verlangen. Der Auftraggeber ist zur unverzüglichen und zutreffenden Beantwortung verpflichtet.

Wettbewerbsrelevante Fragen und Antworten werden auch den übrigen Bietern bekannt gemacht.

Unklarheiten zum Leistungsverzeichnis sowie Bieterfragen sind unverzüglich, bei nationalen Vergabeverfahren spätestens jedoch 3 Werkzeuge und bei europaweiten Vergabeverfahren spätestens 6 Werkzeuge vor dem Submissionstermin zu stellen.

8. Aufklärung des Angebotsinhalts, Verhandlungsverbot

Nach Öffnung der Angebote ist der vorangegangene Wettbewerb abgeschlossen und die Bieter sind an ihr abgegebenes Angebot gebunden.

Eine Kontaktaufnahme zwischen Bieter und Auftraggeber ist nur für die folgenden Ausnahmen zulässig und darf keinesfalls zu einer Änderung eines feststehenden Sachverhalts (Angebotsinhalt, Preis) führen.

Verhandlungen über Preise und Angebotsinhalte sind bei Ausschreibungen (öffentliche und beschränkte) nicht erlaubt.

Ausnahmen:

- Aufklärung über die Eignung der Bieter bei öffentlichen Ausschreibungen. Bei freihändigen Vergaben sowie beschränkten Ausschreibungen wird die Eignung schon vor Angebotsabgabe festgestellt
- Aufklärung über die Angebote: Wenn ein Angebot zwar der Leistungsbeschreibung (-verzeichnis) entspricht aber z.B. in Einzelheiten dem Beschaffungszweck nicht optimal genügt, was gegebenenfalls eine Aufklärung erforderlich macht

- Aufklärung über die Angemessenheit des Preis bei einem ungewöhnlich niedrigem Angebot
- Aufklärung über Nebenangebote
- Aufklärung über die Art der Durchführung
- Aufklärung über die Herkunft von Stoffen und Bauteilen

9. Ansprechpartner

Patrick Spies

Tel.: 06251 – 14 186

E-Mail: patrick.spies@bensheim.de

Nina König

Tel.: 06251 – 14 278

E-Mail: nina.koenig@bensheim.de

Christian Bauer

Tel.: 06251 – 14 289

E-Mail: christian.bauer@bensheim.de

Marina Hagel

Tel.: 06251 – 14 274

E-Mail: marina.hagel@bensheim.de